sen, daß ein Wanderarbeitnehmer, der eine Altersrente nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats und Leistungen der Unfallversicherung vom Träger eines anderen Mitgliedstaats erhält, bei der Berechnung des Teils der Leistungen, der nach den nationalen Bestimmungen des ersten Mitgliedstaats zum Ruhen gebracht werden soll, schlechter gestellt wird als ein Arbeitnehmer, der beide Leistungen nach den Rechtsvorschriften ein und desselben Mitgliedstaats erhält, weil er vom Recht auf Freizügigkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine solche Ungleichbehandlung läßt sich nicht durch praktische Schwierigkeiten rechtfertigen, denen sich die Einrichtungen der sozialen Sicherheit bei der Berechnung der zu gewährenden Leistungen gegenübersehen.

SITZUNGSBERICHT
in der Rechtssache C-10/90 *

I — Rechtlicher Rahmen, Sachverhalt und Verfahren

a) *Einschlägige nationale und gemeinschaftsrechtliche Vorschriften*

1. § 75 Absatz 1 des Reichsknappschaftsgesetzes (RKG) lautet wie folgt:

„Trifft eine knappschaftliche Rente mit einer Verletztenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung zusammen, so ruht die Rente aus der knappschaftlichen Rentenversicherung insoweit, als sie ohne Leistungszuschlag und ohne Kinderzuschuß zusammen mit der Verletztenrente ohne Kinderzulage aus der gesetzlichen Unfallversicherung sowohl 95 vom Hundert des Jahresarbeitsverdienstes, der der Berechnung der Verletztenrente zugrunde liegt, als auch 95 vom Hundert der für ihre Berechnung maßgebenden Rentenbemessungsgrundlage übersteigt. Wird die Verletztenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung aufgrund einer entschädigungspflichtigen Silikose nach Nr. 27 a oder 27 b der Anlage zur Fünften Verordnung über Ausdehnung der Unfallversicherung auf Berufskrankheiten vom 26. Juli 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 395) wegen einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 60 vom Hundert gewährt, so sind dem Berechtigten von dem übersteigenden Betrag für je 1 vom Hundert der Minderung der Erwerbsfähigkeit monatlich 1 vom Tausend des in § 54 Absatz 1 letzter Halbsatz bezeichneten Höchstbetrags zu belassen. Das Ruhen der Rente nach Satz 1 beschränkt sich auf den Betrag, um den die Verletztenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung und die Rente aus den gesetzlichen Rentenversicherungen zusammen den Betrag übersteigen, der ohne Anwendung der Ruhensvorschriften allein aus den gesetzlichen Rentenversicherungen zu zahlen wäre."

* Verfahrenssprache: Deutsch.

2. § 76a RKG hat folgenden Wortlaut:

„1) Die Vorschriften über das Zusammentreffen einer Rente mit einer Rente aus der gesetzlichen Unfallversicherung sind auch dann anzuwenden, wenn eine Rente bei einem Arbeitsunfall oder einer Berufskrankheit von einem Träger geleistet wird, der seinen Sitz außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes hat.

2) Für die von einem Träger außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes geleistete Rente ist ein Jahresarbeitsverdienst nicht festzustellen. Bei einer an eine Witwe oder einen Witwer geleisteten Rente gilt ihr um zwei Drittel erhöhter Betrag als Vollrente."

3. Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern [kodifiziert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2001/83 des Rates vom 2. Juni 1983, ABl. L 230, S. 6], bestimmt:

„Die Personen, die im Gebiet eines Mitgliedstaats wohnen und für die diese Verordnung gilt, haben die gleichen Rechte und Pflichten aufgrund der Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats wie die Staatsangehörigen dieses Staates, soweit besondere Bestimmungen dieser Verordnung nichts anderes vorsehen."

b) *Sachverhalt des Ausgangsverfahrens und Verfahren vor den nationalen Gerichten*

1. Die italienische Staatsangehörige Maria Masgio war mit einem Italiener verheiratet, der von 1948 bis 1952 im belgischen Bergbau gearbeitet hatte und ab 1972 von dem für Berufskrankheiten zuständigen belgischen Versicherungsträger eine Rente wegen Silikose bezog. Diese Rente wurde ab 1977 aufgrund einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um 56 % und ab 1. Dezember 1983 aufgrund einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um 59 % gewährt. Vom 1. Februar 1983 an erhielt der Ehemann von Frau Masgio dazu eine belgische Altersrente, was nach den belgischen Rechtsvorschriften zu einer Kürzung der Unfallrente führte.

2. Aufgrund der Versicherungszeiten, die der Ehemann von Frau Masgio zwischen 1938 und 1983 in der Bundesrepublik Deutschland zurückgelegt hatte, bewilligte die Bundesknappschaft ihm am 14. Juni 1983 Knappschaftsruhegeld dem Grunde nach. Mit Bescheid vom 6. Februar 1984 stellte sie dieses Ruhegeld endgültig fest. Dabei rechnete sie bei der Ruhensberechnung die Bruttobeträge der belgischen Unfallrente an, ohne einen dieser Leistung zugrunde liegenden Jahresarbeitsverdienst zu berücksichtigen.

3. Der gegen diesen Bescheid erhobene Widerspruch des Ehemanns von Frau Masgio, den er unter anderem damit begründete, daß die belgische Unfallrente lediglich netto anstatt brutto in Ansatz gebracht werden dürfe, wurde durch Bescheid der Bundesknappschaft vom 30. Mai 1984 zurückgewiesen.

4. Mit Neufeststellungsbescheiden vom 13. Dezember 1984 und 11. Oktober 1985 berechnete die Bundesknappschaft den Ruhensbetrag unter Berücksichtigung der zwischenzeitlich gekürzten belgischen Unfallrente neu und stellte das Knappschaftsruhegeld entsprechend höher fest.

5. Nach erfolglosem Widerspruch gegen den Bescheid der Bundesknappschaft vom 6. Februar 1984 erhob der Ehemann von Frau Masgio gegen den Bescheid über die Feststellung des Knappschaftsruhegelds Klage beim Sozialgericht Duisburg; er verstarb jedoch im Laufe des Verfahrens. Frau Masgio setzte den Rechtsstreit als Witwe des Versicherten und Klägers fort.

6. Das Sozialgericht Duisburg verurteilte die Bundesknappschaft unter Abänderung ihrer Bescheide durch Urteil vom 10. April 1986, bei der Berechnung des dem Ehemann von Frau Masgio gewährten Knappschaftsruhegelds die belgische Unfallrente unberücksichtigt zu lassen und Frau Masgio als Sonderrechtsnachfolgerin die entsprechenden Leistungen zu gewähren.

7. Auf die Berufung der Bundesknappschaft hob das Landessozialgericht für das Land Nordrhein-Westfalen mit Urteil vom 4. Juni 1987 dieses Urteil auf und wies die Klage ab.

Das Landessozialgericht vertrat die Auffassung, daß die Bundesknappschaft zu Recht § 75 in Verbindung mit § 76a RKG angewandt habe und daß diese Vorschriften über das Ruhen von Leistungen nicht gegen höherrangige gemeinschaftsrechtliche Vorschriften verstießen.

Insbesondere hindere Artikel 12 Absatz 2 der Verordnung Nr. 1408/71, der nur für Leistungen, die nach Maßgabe dieser Verordnung selbst gewährt würden, nicht aber für solche Leistungen gelte, die wie im vorliegenden Fall ausschließlich nach innerstaatlichem Recht gewährt würden, einen Mitgliedstaat nicht daran, das Ruhen einer allein nach innerstaatlichem Recht zu gewährenden Leistung für den Fall anzuordnen, daß sie mit einer Leistung zusammentreffe, die nach dem Recht eines anderen Mitgliedstaats gewährt werde.

Die Vorschrift des § 76a Absatz 2 Satz 1 RKG verstoße auch nicht gegen das im EWG-Vertrag garantierte Recht auf Freizügigkeit, da nicht ersichtlich sei, daß mit ihr das Einreise- und Aufenthaltsrecht für Arbeitnehmer sowie das Recht auf Zugang zum Arbeitsmarkt angetastet würden. Die mögliche Benachteiligung durch das Recht der Sozialleistungen sei kein für die Wahl des Beschäftigungsorts objektiv wesentlicher Gesichtspunkt. Diese Vorschrift des RKG bewirke auch keinen mittelbaren Eingriff in die Freizügigkeit, da Arbeitnehmer durch sie wirtschaftlich nicht genötigt würden, ausländische Arbeitsmärkte zu meiden. § 75 Absatz 1 Satz 2 RKG setze nämlich dem Ruhen der Rente eine Grenze, mit der die Lohnersatzfunktion des Renteneinkommens gewahrt werde, so daß ein Versicherter niemals einen geringeren Leistungsbetrag als denjenigen erhalte, der ihm ohne die Anwendung der Ruhensvorschriften aus den gesetzlichen Rentenversicherungen zu zahlen wäre.

Außerdem verstoße das deutsche Recht nicht gegen das Diskriminierungsverbot des EWG-Vertrags, das nur Diskriminierungen aus Gründen der Staatsangehörigkeit ausschließe. § 76a Absatz 2 Satz 1 RKG betreffe alle Bezieher einer knappschaftlichen

Rente, die eine Unfallrente von einem Träger außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erhielten, gleichermaßen, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit.

Schließlich liege angesichts der dem Gesetzgeber im Bereich der gewährenden Staatstätigkeit eingeräumten weitreichenden Gestaltungsfreiheit auch kein Verstoß gegen den allgemeinen Gleichheitssatz des Artikels 3 des Grundgesetzes vor. Es sei ein sachlich vertretbarer Grund für die abweichende Behandlung der Bezieher ausländischer Unfallrenten, daß bei ihnen ein Jahresarbeitsverdienst häufig nicht feststellbar sei.

8. Mit der vom Landessozialgericht zugelassenen Revision rügte Frau Masgio die Unvereinbarkeit des § 76a Absatz 2 Satz 1 RKG mit den Artikeln 48 bis 51 EWG-Vertrag, Artikel 3 der Verordnung Nr. 1408/71 und Artikel 3 des Grundgesetzes.

Zur Begründung ihres Antrags trug sie vor, bei der Anwendung der Ruhensvorschriften müßten ausländische Unfallrenten denjenigen nach innerstaatlichem Recht gleichgestellt werden, so daß auch für ausländische Unfallrenten ein Jahresarbeitsverdienst zur Berechnung des ruhensfreien Grenzbetrags ermittelt werden müsse. In der Regel sei nämlich der Jahresarbeitsverdienst höher als die persönliche Rentenbemessungsgrundlage, so daß die fehlende Feststellung des Jahresarbeitsverdienstes zur Folge habe, daß ausländische Unfallrenten ein stärkeres Ruhen der Knappschaftsrente bewirkten als deutsche. So könne eine ausländische Unfallrente zu einem vollständigen Ruhen der Knappschaftsrente führen, während dies bei Gewährung einer deutschen Unfallrente ausgeschlossen sei. Wanderarbeitnehmer mit in anderen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft erworbenen Unfallrenten würden daher durch die Regelung des § 76a Absatz 2 Satz 1 RKG diskriminiert. Nach dem Gemeinschaftsrecht seien nämlich nicht nur offenkundige Diskriminierungen aus Gründen der Staatsangehörigkeit, sondern auch alle verschleierten Formen der Diskriminierung verboten, die durch die Anwendung anderer Unterscheidungsmerkmale tatsächlich zu demselben Ergebnis führten. Daß bei ausländischen Unfallrenten häufig ein Jahresarbeitsverdienst nicht bekannt sei, rechtfertige die Diskriminierung nicht, da aus dem in deutsche Währung umgewandelten Zahlungsbetrag mühelos ein fiktiver Jahresarbeitsverdienst errechnet werden könne. Bei dieser Berechnung müsse der Jahresarbeitsverdienst aus der ungekürzten belgischen Bruttounfallrente ermittelt werden.

9. Die Bundesknappschaft hielt das angefochtene Urteil demgegenüber für zutreffend und beantragte, die Revision zurückzuweisen.

10. Das Bundessozialgericht vertrat die Auffassung, daß der Anwendung der deutschen Ruhensbestimmungen beim Bezug von ausländischen Unfallrenten grundsätzlich keine rechtlichen Bedenken entgegenstünden, da § 76a Absatz 2 Satz 1 RKG nicht gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz des deutschen Verfassungsrechts verstoße.

11. Jedoch könne diese Regelung, wie im vorliegenden Fall, eine Benachteiligung für die Versicherten zur Folge haben, die eine ausländische Unfallrente bezögen. Daher sei zu prüfen, ob die deutschen Rechtsvorschriften über die Art und Weise der Ruhensberechnung mit dem höherrangigen Gemeinschaftsrecht, insbesondere mit dem Grundsatz der Gleichbehandlung, der sich aus den Artikeln 7 und 48 bis 51 EWG-Vertrag und Artikel 3 der Verordnung Nr. 1408/71 ergebe, vereinbar seien.

Dabei sei einerseits zu berücksichtigen, daß derjenige, der eine deutsche Knappschaftsrente und gleichzeitig eine Unfallrente aus einem anderen Mitgliedstaat erhalte, unter bestimmten rechnerischen Voraussetzungen gegenüber einem Versicherten, der beide Rentenleistungen von einem deutschen Versicherungsträger beziehe, benachteiligt werde, was zu einer Behinderung der Freizügigkeit der Arbeitnehmer führen könne. Andererseits lasse sich jedoch die Auffassung vertreten, § 76a Absatz 2 Satz 1 RKG sei kein für die Wahl des Beschäftigungsorts objektiv wesentlicher Gesichtspunkt, da das Ruhen niemals dazu führe, daß ein Versicherter insgesamt weniger erhalte, als ohne Anwendung der Ruhensvorschriften allein aus der gesetzlichen Rentenversicherung zu zahlen sei. Zudem seien von den Ruhensvorschriften alle Wanderarbeitnehmer ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit betroffen.

Falls das Gemeinschaftsrecht im vorliegenden Fall die Anwendung des § 76a Absatz 2 Satz 1 RKG überlagere, müßte § 75 Absatz 1 RKG ohne Einschränkung auch beim Bezug einer ausländischen Unfallrente angewandt werden und in diesem Fall der Jahresarbeitsverdienst berücksichtigt werden, der der Berechnung der ausländischen Unfallrente zugrunde liege. In dem Fall müsse das Urteil des Landessozialgerichts aufgehoben und die Sache, da die Höhe dieses ausländischen Jahresarbeitsverdienstes nicht feststehe, zur weiteren Tatsachenfeststellung an dieses Gericht zurückverwiesen werden.

12. Da das Bundessozialgericht der Auffassung war, der Rechtsstreit werfe eine Frage nach der Auslegung des Gemeinschaftsrechts auf, hat es mit Beschluß vom 14. November 1989 das Verfahren ausgesetzt und dem Gerichtshof gemäß Artikel 177 EWG-Vertrag folgende Frage zur Vorabentscheidung vorgelegt:

Führt die Anwendung und Auslegung der Artikel 7 und 48 bis 51 EWG-Vertrag sowie des Artikels 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 dazu, daß Versicherte, die gleichzeitig eine Rente nach innerstaatlichen Vorschriften und Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung eines anderen mitgliedstaatlichen Versicherungsträgers erhalten, bei der nach nationalen Vorschriften (hier: § 76a in Verbindung mit § 75 RKG) vorzunehmenden Ruhensberechnung nicht schlechter gestellt werden dürfen als Versicherte, die beide Leistungen nach innerstaatlichen Vorschriften beziehen?

c) *Verfahren vor dem Gerichtshof*

1. Der Beschluß des Bundessozialgerichts ist am 18. Januar 1990 in das Register der Kanzlei des Gerichtshofes eingetragen worden.

2. Gemäß Artikel 20 des Protokolls über die Satzung des Gerichtshofes der EWG haben Erklärungen eingereicht am 6. April 1990 die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, vertreten durch Maria Patakia, Juristischer Dienst der Kommission, als Bevollmächtigte im Beistand von Bernd Schulte, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht, München, am 20. April 1990 die Regierung des Königreichs Belgien, vertreten durch Philippe Busquin vom Sozialministerium als Bevollmächtigten, und am 23. April 1990 Maria Masgio, vertreten durch Kurt Leingärtner und Gert Siller, Angestellte der Bundesrechtsstelle des Deutschen Gewerkschaftsbunds, Kassel.

3. Der Gerichtshof hat auf Bericht des Berichterstatters nach Anhörung des Generalanwalts beschlossen, die mündliche Verhandlung ohne vorherige Beweisaufnahme zu eröffnen.

4. Mit Beschluß vom 20. September 1990 hat der Gerichtshof die Rechtssache gemäß Artikel 95 §§ 1 und 2 der Verfahrensordnung an die Zweite Kammer verwiesen.

II — Beim Gerichtshof eingereichte schriftliche Erklärungen

1. Frau *Masgio* führt zunächst aus, das vorlegende Gericht gehe zutreffend davon aus, daß die beim Bezug einer ausländischen Unfallrente fehlende Bestimmung eines Jahresarbeitsverdienstes zur Ermittlung der Grenzen des Ruhensbetrags zu Benachteiligungen der betroffenen Versicherten im Vergleich zu denjenigen Versicherten führen könne, die eine Unfallrente nach inländischem Recht erhielten. Diese Nachteile seien um so ausgeprägter, je größer die Unfallfolgen und je höher die ausländische Unfallrente seien.

Die Einbeziehung ausländischer Unfallrenten bei der Anwendung inländischer Ruhensvorschriften sei mit dem Gesetz vom 20. Dezember 1982 (BGBl. I, S. 1875) eingeführt worden. Aber auch das frühere Recht habe die deutschen Rentenversicherungsträger nicht davon abgehalten, Ruhensvorschriften auch auf ausländische Unfallrenten zu erstrecken; die Berechtigung hierzu hätten die Rentenversicherungsträger aus Artikel 12 der Verordnung Nr. 1408/71 hergeleitet. Jedoch seien sowohl das Bundessozialgericht als auch der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften dieser Auffassung der deutschen Rentenversicherungsträger entgegengetreten.

Die für ausländische Unfallrenten ausgeschlossene Bestimmung eines Jahresarbeitsverdienstes lasse sich nicht damit rechtfertigen, daß sich für diese Renten ein Jahresarbeitsverdienst nicht feststellen lasse. Das bundesdeutsche Rentenrecht habe sich nämlich in jüngster Zeit fortentwickelt; so werde nach § 93 Absatz 4 Sätze 3 und 4 des Sechsten Buches des Sozialgesetzbuchs bei ausländischen Unfallrenten als Jahresarbeitsverdienst der 18fache Monatsbetrag der Rente wegen Arbeitsunfalls oder Berufskrankheit zugrunde gelegt. Wenn die Rente für eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von weniger als 100 vom Hundert geleistet werde, sei von dem Rentenbetrag auszugehen, der sich für eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von 100 vom Hundert ergeben würde. Mit dieser Formel werde die ausländische Un-

fallrente so behandelt, als würde sie von einem inländischen Unfallversicherungsträger geleistet. Nach dieser neuen Bestimmung hätte im vorliegenden Fall ein Ruhen der deutschen Knappschaftsrente nicht eintreten können, wenn die Herrn Masgio gewährte belgische Unfallrente wie eine inländische Unfallrente behandelt worden wäre; dagegen habe die Bundesknappschaft mit ihrem Bescheid vom 6. Februar 1984 wegen der aus Belgien geleisteten Unfallrente monatlich 821,89 DM an deutscher Rente zum Ruhen gebracht.

Diese neue Regelung zur Ermittlung des Jahresarbeitsverdienstes aus einer ausländischen Unfallrente finde jedoch auf den vorliegenden Fall keine Anwendung. In der Übergangsvorschrift des § 311 Absatz 7 des Sechsten Buches des Sozialgesetzbuchs sei nämlich für den Fall des Zusammentreffens von Renten, auf die schon am 31. Dezember 1991 Anspruch bestehe, ausdrücklich vorgeschrieben, daß für ausländische Unfallrenten ein Jahresarbeitsverdienst nicht festzustellen sei. So werde der Jahresarbeitsverdienst erst bei nach dem 31. Dezember 1991 eintretenden Leistungsfällen aus der ausländischen Unfallrente errechnet. Daher sei die Frage des vorlegenden Gerichts weiterhin entscheidungserheblich.

Frau Masgio führt weiter aus, durch die Regelung des § 76a Absatz 2 Satz 1 RKG würden Wanderarbeitnehmer, die eine ausländische Unfallrente bezögen, gegenüber inländischen Versicherten, die eine Unfallrente von einem deutschen Unfallversicherungsträger erhielten, diskriminiert. Denjenigen Arbeitnehmern nämlich, die ausschließlich in der Bundesrepublik Deutschland beschäftigt gewesen seien und deshalb auch nur Renten- und Entschädigungsleistungen nach deutschem Recht hätten erwerben können, komme bei der Anwendung der Ruhensvorschrift die auf den Jahresarbeitsverdienst gestützte Berechnungsmöglichkeit zugute, was in den meisten Fällen für die Betroffenen ein Vorteil sei. Dagegen würden die Arbeitnehmer, die von ihrem Recht auf Freizügigkeit Gebrauch gemacht hätten und in einem der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft Entschädigung für einen Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit bekämen, bei Anwendung der deutschen Ruhensvorschriften schlechter behandelt als Inländer, da bei ihnen kein Jahresarbeitsverdienst für die Ruhensberechnung zu ermitteln sei. Nach Ansicht von Frau Masgio liegt hierin zumindest eine verschleierte Diskriminierung im Sinne der Rechtsprechung des Gerichtshofes, wonach der Grundsatz der Gleichbehandlung nicht nur offenkundige Diskriminierungen aus Gründen der Staatsangehörigkeit, sondern auch alle verschleierten Formen der Diskriminierung verbiete, die durch Anwendung anderer Unterscheidungsmerkmale tatsächlich zu demselben Ergebnis führten (Urteil vom 7. Juni 1988 in der Rechtssache 20/85, Roviello, Slg. 1988, 2805).

Überdies hätten, wie aus einem Schreiben der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Deutschen Gewerkschaftsbund vom 3. März 1989 hervorgehe, die deutschen Behörden, die sich offenbar der Unvereinbarkeit der im Ausgangsverfahren anwendbaren Ruhensvorschrift mit dem Gemeinschaftsrecht bewußt gewesen seien, erklärt, daß im Zuge der Rentenreform die Einführung eines für deutsche und ausländische Unfallrenten gleichermaßen geltenden Verfahrens vorgesehen sei. Zwar beinhalte § 93 Absatz 4 des Sechsten Buches des Sozialgesetzbuchs nach dem neuen Rentenre-

formgesetz keine Diskriminierung mehr, dies sei jedoch bei der Übergangsbestimmung des § 311 Absatz 7 des Sechsten Buches des Sozialgesetzbuchs nicht der Fall, der die Diskriminierung erst für Leistungsfälle, die nach dem 31. Dezember 1991 einträten, beseitige.

Abschließend schlägt Frau Masgio vor, die Frage des vorlegenden Gerichts wie folgt zu beantworten:

Die Anwendung und Auslegung der Artikel 7 und 48 bis 51 EWG-Vertrag sowie des Artikels 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 führt dazu, daß Versicherte, die gleichzeitig eine Rente nach innerstaatlichen Vorschriften und Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung eines anderen mitgliedstaatlichen Versicherungsträgers erhalten, bei der nach nationalen Vorschriften (hier: § 76a in Verbindung mit § 75 RKG) vorzunehmenden Ruhensberechnung nicht schlechter gestellt werden dürfen als Versicherte, die beide Leistungen nach innerstaatlichen Vorschriften beziehen.

2. Die *Regierung des Königreichs Belgien* macht geltend, aus den §§ 75 und 76a RKG gehe hervor, daß bei einem Zuammentreffen einer deutschen Leistung bei Arbeitsunfall oder Berufskrankheit mit einem deutschen Knappschaftsruhegeld der Versicherte für die Feststellung des bei einem solchen Zusammentreffen zu berechnenden Höchstbetrags zwischen der Rentenbemessungsgrundlage und dem Jahresarbeitsverdienst, nach dem die Leistung bei Arbeitsunfall oder Berufskrankheit berechnet werde, wählen könne, während diese Wahlmöglichkeit für diejenigen, bei denen eine belgische Leistung bei Arbeitsunfall oder Berufskrankheit mit einem deutschen Knappschaftsruhegeld zusammentreffe, nicht bestehe. Eine solche Regelung könne für diese Personengruppe nachteilige Folgen haben, da der Betrag, bis zu dem eine Kumulierung erlaubt sei, regelmäßig kleiner sei; sie stelle daher ein Hindernis für die Freizügigkeit der Arbeitnehmer dar. So verlören Wanderarbeitnehmer, die in Belgien Opfer eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit geworden seien, im Gegensatz zu ihren Kollegen, die weiter in der Bundesrepublik Deutschland arbeiteten, das vorgenannte Wahlrecht. Daher seien die deutschen Rechtsvorschriften diskriminierend.

3. Die *Kommission* legt zunächst dar, daß § 76a durch das Haushaltsbegleitgesetz vom 20. Dezember 1982 eingeführt worden sei. Seit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes am 1. Januar 1983 umfaßten die §§ 75 und 76a auch nichtdeutsche Unfallrenten. Eine entsprechende Regelung sei für die Rentenversicherung der Arbeiter (§ 1279a der Reichsversicherungsordnung) und der Angestellten (§ 56a des Angestelltenversicherungsgesetzes) getroffen worden. Die genannten Vorschriften stellten insofern eine Sonderregelung für die Bezieher ausländischer Unfallrenten dar, als für die Bestimmung des Höchstbetrags der Rente der der ausländischen Unfallrente zugrunde liegende Jahresarbeitsverdienst nicht heranzuziehen sei.

Nach Ansicht der Kommission kann sich diese Regelung für die Betroffenen als

Nachteil erweisen, wenn der nach deutschem Recht hypothetisch ermittelte Jahresarbeitsverdienst höher sei als die persönliche Rentenbemessungsgrundlage. Würde der so ermittelte Jahresarbeitsverdienst zugrunde gelegt, so ergäben sich ein günstigerer Höchstbetrag und ein entsprechend niedrigerer Ruhensbetrag. Die Nichtheranziehung des Jahresarbeitsverdienstes in bezug auf ausländische Unfallrenten sei damit begründet worden, daß ein solcher häufig nicht feststellbar sei.

Zur Frage, ob nach dem Gemeinschaftsrecht die Verpflichtung bestehe, den fiktiv errechneten Jahresarbeitsverdienst gemäß dem deutschen Recht zu berücksichtigen, führt die Kommission aus, daß nach Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung Nr. 1408/71 jede unmittelbare oder mittelbare unterschiedliche Behandlung von eigenen Staatsangehörigen und solchen aus anderen Mitgliedstaaten untersagt sei.

Dieses Verbot entspreche dem allgemeinen Ziel der Gleichbehandlungsvorschriften des EWG-Vertrags, nämlich durch Abschaffung jeder Diskriminierung in bezug auf Beschäftigung, Entlohnung und sonstige Arbeitsbedingungen die Freizügigkeit zu gewährleisten. Daher seien nur solche Ungleichbehandlungen hinzunehmen, die aus Unterschieden zwischen den Rechtsordnungen der einzelnen Mitgliedstaaten resultierten, soweit sie nach objektiven Merkmalen und ungeachtet der Staatsangehörigkeit der Betroffenen Anwendung fänden.

So konkretisiere Artikel 3 der Verordnung Nr. 1408/71 das Diskriminierungsverbot des Artikels 48 Absatz 2 EWG-Vertrag, der seinerseits eine Sonderregelung gegenüber dem allgemeinen Diskriminierungsverbot des Artikels 7 Absatz 1 EWG-Vertrag darstelle. Das Diskriminierungsverbot, das zu den Grundprinzipien des Gemeinschaftsrechts gehöre, gelte sowohl für die Gemeinschaftsorgane als auch für die Mitgliedstaaten.

Damit sei nach ständiger Rechtsprechung nicht nur eine an die Staatsangehörigkeit anknüpfende unmittelbare unterschiedliche Behandlung verboten, sondern auch eine mittelbare unterschiedliche Behandlung, die nicht an die Staatsangehörigkeit anknüpfe, die aber in Form einer „verschleierten" Ungleichbehandlung tatsächlich zum gleichen Ergebnis führe (Urteil vom 15. Januar 1986 in der Rechtssache 41/84, Pinna, Slg. 1986, 1; Urteil vom 7. Juni 1988, Roviello, a. a. O.).

Im einzelnen sei nach § 76a Absatz 2 Satz 1 RKG die Anrechnung ausländischer Unfallrenten auf eine knappschaftliche Rente so vorzunehmen, daß der zuständige deutsche Träger im Gegensatz zu der Regelung bei der Anrechnung deutscher Unfallrenten für die von dem ausländischen Träger geleistete Rente keinen Jahresarbeitsverdienst feststellen müsse. Daraus folge, daß die Rente aus der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung beim Zusammentreffen mit einer ausländischen Unfallrente bereits dann ruhe, wenn diese den maßgeblichen Vomhundertsatz der persönlichen Bemessungsgrundlage in der gesetzlichen Rentenversicherung überschreite, während diese Rechtsfolge beim Zusammentreffen mit einer deutschen Unfallrente erst dann eintrete, wenn beide Renten zusammen den nämlichen Vomhundertsatz sowohl der persönlichen Bemessungsgrundlage als auch des Jahresarbeitsverdienstes, der der Berechnung der Unfall-

rente zugrunde liege, überschreite. Daher würden die Bezieher inländischer Unfallrenten und die Bezieher ausländischer Unfallrenten insofern unterschiedlich behandelt, als bei letzteren die Rechtsfolge des Ruhens früher eintrete.

Die Tatsache, daß die fraglichen deutschen Rechtsvorschriften den Jahresarbeitsverdienst bei der Anrechnung ausländischer Unfallrenten nicht berücksichtigten, begründe eine mittelbare Diskriminierung insofern, als die Regelung zwar unabhängig von der Staatsangehörigkeit der betreffenden Personen und damit gleichermaßen für deutsche und nichtdeutsche Bezieher ausländischer Unfallrenten gelte, aber auch bewirke, daß vor allem die Rentenbezieher getroffen würden, die von ihrem Recht auf Freizügigkeit Gebrauch gemacht hätten; denn diese bezögen häufiger Leistungen aus mehreren Mitgliedstaaten — und eben auch ausländische Unfallrenten. Diese Personen seien sozialversicherungsrechtlich benachteiligt, da bei ihnen das Ruhen der Rente aus der deutschen Knappschaftsversicherung früher eintreten könne als bei den Personen, die ständig in der Bundesrepublik Deutschland gearbeitet hätten und deshalb sowohl eine Knappschafts- als auch eine Unfallrente in diesem Land bezögen.

Diese Ungleichbehandlung könne nicht durch objektive Gründe, namentlich nicht durch angebliche Schwierigkeiten bei der Feststellung des Jahresarbeitsverdienstes bei ausländischen Unfallrenten, gerechtfertigt werden. Zum einen sehe nämlich der neue § 93 des Sechsten Buches des Sozialgesetzbuchs vor, daß beim Bezug einer ausländischen Unfallrente der Höchstbetrag auf der Grundlage eines fiktiven Jahresarbeitsverdienstes zu errechnen sei, was beweise, daß auch bei einer ausländischen Unfallrente die Bestimmung eines Jahresarbeitsverdienstes möglich sei. Zum anderen könnten praktische Schwierigkeiten eine Ungleichbehandlung von inländischen Arbeitnehmern und Wanderarbeitnehmern generell nicht rechtfertigen. Verzögerungen des Verfahrens und Ungenauigkeiten bei der Ermittlung der erforderlichen Berechnungsfaktoren rechtfertigten zudem ebensowenig eine Ausnahme vom Verbot der Ungleichbehandlung wie die Seltenheit tatsächlicher Benachteiligungen und die geringe Bedeutung der eintretenden Nachteile.

Die Kommission schlägt abschließend vor, die Frage des vorlegenden Gerichts wie folgt zu beantworten:

Artikel 7 und 48 bis 51 EWG-Vertrag sowie Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 sind dahin auszulegen, daß ein Wanderarbeitnehmer, der gleichzeitig eine Rente nach innerstaatlichen Vorschriften eines Mitgliedstaats und Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung eines anderen Mitgliedstaats erhält, bei der nach den nationalen Rechtsvorschriften vorzunehmenden Ruhensberechnung seiner Rente nicht schlechter gestellt werden darf als ein Versicherter, der beide Leistungen nach den innerstaatlichen Vorschriften allein eines Mitgliedstaats bezieht.

F. A. Schockweiler
Berichterstatter